

Tel.: 08342/911-354
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-564

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
Terminvereinbarung möglich

Ob „Traditionsfeuer“ oder Grillfest – das Feuermachen in der freien Natur birgt Gefahren. Um Brandgefahren zu vermeiden, müssen aber einige grundlegende Pflichten beachtet werden. Hier möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

I. „Was zählt als offenes Feuer?“

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Holzabfällen (Astwerk, Baumschnitt). (Funken-, Mai-, Sonnwend- und Johannisfeuer).
- Aber auch: brennende Zündhölzer, Zigaretten und Tabakspfeifen (innerhalb eines Waldes in der Zeit vom 1. März bis 31 Oktober).

II. „Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?“

- Beim Entzünden außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze (z.B. öffentlicher Grillplätze), sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

III. „Welche Abstandsflächen sind einzuhalten?“

- 100 Meter von einem Wald
- 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
- fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ab gemessen)
- fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

IV. „Wo erhalte ich die Erlaubnis?“

- Bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten: beim Landratsamt
- Bei Unterschreiten der Entfernung zu einem Wald: beim Amt für Landwirtschaft und Forsten in 87629 Füssen, Tiroler Straße 71 (08362 – 93875 – 13)
- In anderen Fällen bei der Gemeinde (außer auf Privatgrundstücken)

V. **„Bestehen weitere Anzeige- oder Erlaubnispflichten?“**

- Auch in erlaubnisfreien Fällen ist das Entzünden eines Feuers vorher bei Gemeinde, Polizei und Feuerwehr anzuzeigen (z.B. Verbrennen von Schlagholz im Wald).
- Die Zustimmung des Grundstücksberechtigten ist einzuholen.
- Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

VI. **„Was muss ich sonst noch beachten?“**

- Vor dem Entzünden eines Feuers (auch dem Anzünden eines Zündholzes oder einer Zigarette!) muss sicher gestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt.
- Die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel oder andere brennbare Materialien, wie z. B. Altöle, Altreifen oder Kunststoffe – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig (durch eine geeignete Person) unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

VII. **„Mache ich mich bei Pflichtverletzungen strafbar?“**

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

VIII. **„Wo kann ich nähere Informationen erhalten?“**

Für alle Fragen zur sicherheitsrechtlichen Erlaubnis können Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde wenden.

Ebenso steht Ihnen das Landratsamt –Sachgebiet Umweltschutz unter der Telefonnummer 08342 / 911–354 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landratsamt Ostallgäu